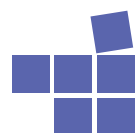


Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 7

Der Begriff Störer im Sinne des Allgemeinen Polizeirechts

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Der Begriff Störer im Sinne des allgemeinen Polizeirechts

Oliver Hess, Rechtsanwalt, Leipzig

Thomas Brunner, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Einführung

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (im folgenden Mitarbeiter) der Jugendhilfe beziehungsweise der freien Jugendhilfe bei ihrer Arbeit Gefahr laufen, selbst Maßnahmen der Polizei ausgesetzt zu sein.

Bei der Tätigkeit der Polizei ist zu unterscheiden zwischen ihrer Tätigkeit als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 152 Absatz I GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) in Verbindung mit den jeweiligen Vorschriften der Strafprozeßordnung, also dem Bereich der Strafverfolgung und der vorbeugenden Tätigkeit. Nur mit der zuletzt genannten Tätigkeit beschäftigt sich dieser Beitrag.

Diese vorbeugende Tätigkeit richtet sich nach den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder. Diese sind dann einschlägig, wenn Gefahren oder Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu bewältigen sind oder zumindest die Polizei von einer solchen Gefahr oder Störung ausgeht.

Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Nach allen Länderpolizeigesetzen ist es Aufgabe der Polizei, die allgemeinen oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Auszugehen ist daher von dem Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Hiervon zu unterscheiden ist der Schutz privater Rechte, wie beispielsweise der Eigentums- und Besitzrechte an beweglichen Sachen und unbeweglichen Sachen (Häusern). Hier ist die Polizei nur zum Schutz berufen, wenn der Schutz des Rechtes ansonsten in angemessener Zeit nach den konkreten Umständen nicht erreicht werden kann. Normalerweise kann der Schutz privater Rechte zivilrechtlich erreicht werden, also durch die ordentlichen Gerichte und dabei insbesondere durch einstweiligen Rechtsschutz.

Zur Klärung der Begriffe sind einige Definitionen erforderlich.

Bezüglich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird „Gefahr“ wie folgt definiert:

Gefahr im Sinne des Polizeirechtes ist

1. eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (konkrete Gefahr). aber auch

2. eine Sachlage, aus der nach allgemeiner Lebenserfahrung konkrete Gefahren im Einzelfall entstehen können (abstrakte Gefahr).

Öffentliche Ordnung

Die öffentliche Ordnung umfaßt die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, soweit die Beachtung dieser Regeln nach den herrschenden Auffassungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten Gemeinschaftsleben betrachtet wird.

Öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit nun umfaßt die Unversehrtheit des Lebens, der Gesundheit, Ehre, Freiheit und des Vermögens, der Rechtsordnung und der Einrichtungen des Staates und sonstiger Träger von Hoheitsgewalt einschließlich der ungehinderten Ausübung der Hoheitsgewalt.

Beide Begriffe, also die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit sind so breit gefaßt, daß letztendlich zunächst all das unter den Begriff der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung fällt, was sich für den einzelnen Polizeibeamten als auffällige Störung des gewohnten Gesellschaftsbildes darstellt.

Liegt eine Störung in diesem Sinne vor, ist bezüglich etwaiger Maßnahmen der Polizei folgendes zu beachten:

Je schwerwiegender und je konkreter die Gefahr (Schwellengefahr) ist, desto intensiver darf die Reaktion der Polizei sein.

Um es an einem Beispiel festzumachen: Die Identitätskontrolle, das heißt die "Ausweiskontrolle" setzt eine nur geringe Schwellengefahr voraus.

Hier reicht aus, daß ein verärgerter Jugendlicher einer leeren Coladose in der Fußgängerpassage einen nicht unerheblichen Stoß versetzt, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begründen.

Hinzu kommt, daß es bei der Beantwortung der Frage, ob zu Recht von dem jeweiligen Beamten eine Gefahrenlage angenommen worden ist, nicht darauf ankommt, wie sich die Lage tatsächlich dargestellt hat, sondern es allein darauf ankommt, wie der Beamte die Situation eingeschätzt hat.

Da hierbei zumindest durch die geltende Rechtsprechung auf die Einsatzerfordernisse Rücksicht genommen wird, dürften nur auffällige Fehlgriffe zu einer Rechtswidrigkeit der Polizeimaßnahme infolge des Verkennens einer Gefahrensituation führen.

Liegt in diesem Sinne eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor und greift deshalb ein Polizist zu einer „Maßnahme“, kann sich diese auch gegen einen Mitarbeiter der Jugendhilfe richten, wenn dieser – zumindest auch – die eingetretene Situation herbeigeführt hat, er also irgendwie als „Störer“ anzusehen ist.

Dabei gilt wiederum: Je sachnäher die Person der Störung ist, desto intensivere polizeiliche Reaktionen sind gerechtfertigt.

Gegen den Nichtstörer dürfen nach den Polizeigesetzen der Bundesländer nur

ausnahmsweise eingreifende Maßnahmen unternommen werden, nämlich dann, wenn anderweitige Maßnahmen nicht erfolgversprechend erscheinen.

Handlungsstörer, Zustandsstörer

Jeder der eine Gefahr verursacht, ist verantwortlich im Sinne der Polizeigesetze und mithin Störer. Verursachen heißt nicht verschulden. Rechtlich wird dabei unterschieden zwischen Handlungsstörer und Zustandsstörer.

Handlungsstörer sind Personen, die durch aktives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen eine Gefahr oder Beeinträchtigung verursachen. (Def. aus Creifelds Rechtswörterbuch, München 1994)

Verursacht ist ein Ergebnis durch eine Person dann, wenn das Verhalten dieser Person notwendige Voraussetzung für das Eintreten der Gefahr ist(kausaler Zusammenhang) – Handlungsstörer. Entsprechendes gilt für einen von einer Person zu verantwortenden Zustand – Zustandsstörer.

Eher als vielleicht vermutet kann daher ein Mitarbeiter der Jugendhilfe zum Handlungs- oder Zustandsstörer werden.

Wer im Rahmen der Jugendhilfe Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die von Jugendlichen aufgesucht werden, von denen im konkreten Fall Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen können (nicht Straftaten beispielsweise im Bereich der Drogenkriminalität, sondern selbst solche Harmlosigkeiten wie laute Musik, Kippenwürfe aus dem Fenster etc.) kann zum Handlungsstörer werden, auch wenn er von den Vorgängen nichts weiß.

Allerdings wird es in einem solchen Fall meist an der Unmittelbarkeit der Verursachung fehlen, da derjenige, der die Zigarettenkippen wirft oder den Lärm verursacht, näher an der Störung ist als derjenige, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt oder die tatsächliche Aufsicht ausübt.

Das Vorhandensein sachnäherer Störer beseitigt zwar grundsätzlich die Störereigenschaft eines weiter entfernten Verursachers, gleichzeitig jedoch verbleibt es bei dem bereits erwähnten weiten Einschätzungsspielraum der Polizei bei der Beurteilung der Situation.

Auch Unterlassen kann zu einer Störung führen. Wer nicht einschreitet, obgleich er dieses infolge seiner Pflichtenlage gegenüber der Allgemeinheit tun müßte, kann zum Störer werden.

Wer also die Verantwortlichkeit für das Verhalten Dritter auf sich nimmt und ihr nicht gerecht wird, kann durchaus aus Sicht der Polizei zum Störer werden.

Folgerungen für die Praxis

Das Wissen um die Sicht- und Denkweise eines Polizeibeamten in einer Alltagssituation erklärt seine Herangehensweise und spätere Argumentation. Durch entsprechendes eigenes Verhalten und Argumentieren kann der weitere Verlauf jedoch beeinflusst und aus der Sicht des Betroffenen verbessert werden.

Wenn man weiß, daß der jeweilige Beamte bewußt die Umgebung danach beobachtet, ob eine Gefahrenlage vorhanden ist oder nicht, wird klar, daß der Mitarbeiter der Jugendhilfe dem Beamten Informationen vermitteln kann, die

dessen Einschätzung der Situation, nämlich ob eine Gefahrenlage vorliegt, entscheidend mitbestimmen und mithin seine Entscheidung, ob er Maßnahmen nach dem Polizeigesetz ergreift oder nicht, beeinflussen.

Anders als im Bereich der Strafverfolgung steht es im Rahmen des allgemeinen Polizeirechts - also in den hier interessierenden Situationen – im jeweiligen pflichtgemäßen Ermessen des Polizeibeamten, ob er eingreift oder nicht.

Bei der Ausübung dieses Ermessens kann das jeweilige Handeln bzw. Verhalten auch des Mitarbeiters der Jugendhilfe positiv oder negativ ausschlaggebend sein.

Themen der beiden nächsten Ausgaben:

■ Sonderausgabe Infoblatt Nr. 8:

Grundlagen und Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs im deutschen Jugendstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der polizeilichen Aufgabe und Rolle

Was geschieht, wenn Jugendliche und Heranwachsende mit dem Strafrecht in Konflikt geraten sind und ein Strafverfahren droht?

■ Infoblatt Nr. 9:

Wenn ein Strafverfahren droht Teil I

- Das Jugendstrafrecht und seine Grundsätze -
- Wenn die Polizei ermittelt -

Impressum

Infoblatt Nr. 7

Februar 1999

Herausgeber

Sozialpädagogisches Institut Berlin

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Kremmener Str. 9-11

10435 Berlin

Tel: 030/ 449 01 54

Fax: 030/ 449 01 67

Redaktion

Andrea Pechovsky

Verfasser

Oliver Hess, Leipzig

Thomas Brunner, Berlin

Das Infoblatt erscheint mindestens

viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht,

Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle

ist ausdrücklich erwünscht